

Der Käufer wird insbesondere auf die Bestimmungen der Ziffern 11 (Gewährleistung des Verkäufers) und 14 (Haftungsbegrenzung) hingewiesen.

1. AUSLEGUNG

1.1 In den nachstehenden Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung: Im Hinblick auf den Verkäufer bedeutet *verbundenes Unternehmen* jeden Rechtsträger, welcher kontrolliert, kontrolliert wird von oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Verkäufer steht, und *Kontrolle* bedeutet die Fähigkeit, direkt oder indirekt die Geschäfte eines anderen aufgrund Eigentum, Vertrag oder auf andere Weise zu leiten; *Käufer* bedeutet die in dem Auftrag so bezeichnete(n) Person(en); *vertrauliche Informationen* bedeutet Informationen der offenlegenden Partei in jedweder Form, sei diese mündlich, dokumentarisch, magnetisch, elektronisch, graphisch oder digitalisiert, in Bezug auf das Unternehmen der offenlegenden Partei und einschließlich der Informationen bezüglich Patenten, Marken, eingetragenen/nicht eingetragenen Rechten, Geschmacksmustern, urheberrechtlich geschützten Materialien, technischen Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Know-how, Erfindungen, Modellen, Musterbestandteilen, Formeln, Herstellungsverfahren, Verfahren zur analytischen und Qualitätskontrolle, Umsatzdaten, voraussichtliche Umsatzvolumina, Informationen bezüglich potenzieller oder tatsächlicher Kunden, Geschäftsstruktur, Aktiva, Passiva, operativem Geschäft, Finanzplänen und Strategien; *Vertrag* bedeutet den Kaufvertrag über die Waren, sei es ausdrücklich in schriftlicher Form oder durch die Lieferung der Waren gemäß einem Auftrag; *Waren* bedeutet die im Kaufvertrag vereinbarten Waren, welche der Käufer vom Verkäufer laut Auftrag zu erwerben hat; *Auftrag* bedeutet der Kaufauftrag des Käufers, welchem diese Geschäftsbedingungen anhängen oder auf welchen diese Geschäftsbedingungen anwendbar sind; Verkäufer bedeutet EBERLE Controls GmbH mit Sitz in der Klingenhofstrasse 71, 90411 Nürnberg, Deutschland.

2. ALLGEMEINES

2.1 Für jeden Kostenvoranschlag bzw. jedes Gebot des Verkäufers und für jeden Vertrag gelten nur diese Geschäftsbedingungen unter vollständigem Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht der Verkäufer schriftlich einer abweichenden Regelung zustimmt. Ein Auftrag des Käufers betreffend Waren stellt ein Angebot des Käufers dar, die Waren nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zu erwerben.

2.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes erklärt wird, gelten Kostenvorschläge und Gebote als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und verlieren in jedem Fall 30 Tage nach ihrem Datum ihre Gültigkeit. Ein Auftrag auf der Grundlage eines Kostenvorschlags bzw. Gebots ist für den Verkäufer erst verbindlich, wenn er den Auftrag annimmt und dem Käufer die Annahme schriftlich mitteilt. Der Verkäufer nimmt einen Auftrag erst mit Ausstellung einer schriftlichen Annahmestätigung an bzw. mit (gegebenenfalls vorheriger) Lieferung der Waren an den Käufer.

2.3 Alle genannten Versand-, Liefer- oder Erfüllungsfristen laufen ab dem Datum der Mitteilung.

2.4 In dem Kostenvorschlag, Gebot oder Vertrag verwendete Lieferbegriffe wie ab Werk, FCA, FOB oder CIF sind gemäß den INCOTERMS, Ausgabe 2000, in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

2.5 Für Aufträge, die unter einem Mindestwarenwert erteilt werden, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen einen angemessene Aufschlag zur Deckung der Bearbeitungskosten erheben; ebenso hat der Verkäufer das Recht, einen Aufschlag für eine Expresslieferung zu erheben (festgelegt als eine von den üblichen Frachtvereinbarungen des Verkäufers abweichende Lieferanforderung), um so die zusätzlichen Logistik- und Transportkosten zur Erfüllung der Anforderungen des Käufers abzugelten. Die Höhe dieser Kosten kann sich nach billigem Ermessen des Verkäufers von Zeit zu Zeit ändern.

2.6 Für den Fall, dass der Verkäufer aus irgendeinem Grund die Stornierung des gesamten Auftrags oder eines Teils davon akzeptiert, haftet der Käufer für die vollständige Zahlung aller dem Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten bzw., falls die Waren bereits hergestellt wurden, des vollen Warenpreises.

3. ÄNDERUNGEN

3.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn ihnen der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3.2 Falls eine Änderung, Aussetzung oder eine Weisung des Käufers im Hinblick auf einen Vertrag die vom Verkäufer zur Ausführung des Vertrags aufzuwendenden Kosten oder erforderliche Zeit erhöht oder verringert, werden der Preis und das Programm entsprechend angepasst. Versand- oder Lieferfristen werden automatisch in Übereinstimmung mit jeder Änderung angepasst.

3.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine Vertragsänderung anzunehmen, wenn diese im Nettoergebnis zusammen mit bereits vorgenommenen Änderungen eine Erhöhung oder Senkung des Preises um mehr als 15 Prozent bewirkt.

3.4 Vertragsänderungen werden, sofern diese nicht Gegenstand eines vom Käufer vor Änderungsanweisung angenommenen Kostenvorschlags des Verkäufers sind, unter Bezug auf den Preis oder, wo dieser nicht maßgeblich ist, nach Kosten plus 25 Prozent berechnet.

4. SPEZIFIKATION

4.1 Es obliegt dem Käufer, sich über die Eignung der Waren für die von ihm vorgesehene Verwendung zu vergewissern. Der Verkäufer ist an Erklärungen über Lieferumfang, Leistungsfähigkeit oder Beschaffenheit der Waren nur gebunden, wenn diese ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, wobei allerdings keine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als Versuch ausgelegt werden darf, die Haftung der Parteien wegen Betrugs oder arglistiger Täuschung zu beschränken.

4.2 Die in den Katalogen, Preislisten und sonstigen Werbematerialien des Verkäufers enthaltenen Beschreibungen und Illustrationen sind lediglich als allgemeine Beschreibung der darin bezeichneten Waren gedacht und werden nicht Bestandteil des Vertrags.

4.3 Der Verkäufer behält sich vor, an den Spezifikationen der Waren Änderungen vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften erforderlich ist und dadurch die Qualität der Waren nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. PREIS

5.1 Der Preis für die Waren ist der in der Preisliste des Verkäufers angegebene Preis bzw. der mit dem Käufer bei Auftragserteilung schriftlich vereinbarte Preis, sofern der Verkäufer keiner abweichenden Vereinbarung schriftlich zugestimmt hat.

5.2 Außer Gegenteiliges ist ausdrücklich schriftlich vereinbart, versteht sich der angegebene Preis ausschließlich jeglicher Mehrwertsteuer oder ähnlicher Verkaufssteuer, jeglicher Importsteuer oder weiterer Steuern, die im Land des Käufers zu zahlen sind, und aller Kosten bzw. Gebühren in Bezug auf Be- und Abladung, Fracht und Versicherung, welcher der Käufer alle zusätzlich zum genannten Preis bei Fälligkeit der Zahlung der gelieferten Waren zu zahlen hat.

5.3 Falls nach dem Datum des Kostenvorschlags bzw. des Gebots des Verkäufers ein Gesetz oder eine Verordnung in Kraft tritt, aufgrund derer sich die Kosten für die Ausführung des Vertrags erhöhen, wird der Vertragspreis entsprechend angepasst.

5.4 Erhöhen sich für den Verkäufer nach dem Datum der Auftragserteilung die Kosten der zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Materialien um mehr als 5 %, behält sich der Verkäufer vor, den Auftragspreis jederzeit bis zu 30 Tagen nach dem Auftragsdatum prozentual entsprechend der Materialkostenerhöhung zu erhöhen. Der Verkäufer teilt dem Käufer eine solche Preiserhöhung schriftlich mit. Der Käufer ist berechtigt, den Auftrag innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Datum der Preiserhöhungsmittteilung des Verkäufers durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren. Unterlässt der Käufer eine solche Mitteilung, ist die Preiserhöhung für ihn verbindlich.

6. ZAHLUNG

6.1 Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung in Euro auf das angegebene Konto des Verkäufers; Zahlungen per Scheck gelten als Zahlungen erfüllungshalber. Zahlungen von außerhalb Deutschlands erfolgen per telegrafischer Überweisung auf das angegebene Konto des Verkäufers, wobei der Käufer die entsprechenden Kosten trägt. Alle dem Verkäufer geschuldeten Beträge sind innerhalb 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum des Verkäufers zahlbar; die Einhaltung dieser Zahlungsfrist gehört zu den Hauptpflichten des Vertrags. Der Käufer nimmt keine Abzüge vor, weder durch Aufrechnung, Gegenforderung oder anderweitig außer bei Forderungen des Käufers, welche vom Verkäufer nicht bestritten werden oder welche endgültig durch ein Gericht bestätigt sind.

6.2 Falls ein gegenüber dem Verkäufer fälliger und zahlbarer Betrag aus Gründen, welche der Verkäufer nicht zu vertreten hat, überfällig ist, kann der Verkäufer unbeschadet weiterer, ihm möglicherweise zustehender Rechte nach eigener Wahl entweder die Lieferungen aussetzen oder den Vertrag kündigen und zusätzlich dem Käufer Zinsen auf die überfälligen Beträge zu einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz während des Zeitraums berechnen, in dem diese Beträge überfällig sind.

6.3 Bei Zahlungssicherung durch Akkreditiv gilt für das Akkreditiv Folgendes, sofern von den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde: (i) unwiderrufliches Akkreditiv; (ii) Teillieferungen zugelassen; (iii) avisiert durch und bestätigt innerhalb 30 Tagen nach Vertragsabschluss von einer für den Verkäufer akzeptablen Bank, (iv) entsprechend der neuesten Fassung der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Akkreditive (ERA 500) der Internationalen Handelskammer; und (v) Laufzeit von mindestens sechzig Tagen über das letzte im Vertrag festgelegte Versand- oder Lieferdatum hinaus. Der Käufer verlängert das

EBERLE CONTROLS GMBH - ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Akkreditiv auf eigene Kosten in Übereinstimmung mit jedweder Änderung oder anderem Ereignis, das den Verkäufer zu einer Verlängerung der Versand- oder Lieferfrist berechtigt.

6.4 Alle außerhalb von Deutschland anfallenden Bankgebühren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten der Einrichtung oder Verlängerung eines Akkreditivs) und die Gebühren in Verbindung mit der Bestätigung des Akkreditivs durch die Bank trägt der Käufer. Alle weiteren, in Deutschland anfallenden Bankgebühren trägt der Verkäufer mit Ausnahme der Gebühren, die bei der Bank der Käufers anfallen. Diese trägt der Käufer.

7. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

7.1 Der Käufer bringt rechtzeitig alle Genehmigungen, Weisungen, Materialien, Einrichtungen, Ausrüstung oder anderen Dinge bei, welche in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers möglicherweise notwendig sind und welche nicht ausdrücklich als Verpflichtung des Verkäufers festgelegt wurden.

7.2 Alle Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Planungsgenehmigungen oder Bewilligungen von Regulierungsbehörden, für die der Verkäufer gemäß Vertrag nicht ausdrücklich verantwortlich ist, bringt der Käufer termingerecht bei.

7.3 Es obliegt dem Käufer, die erforderliche Entzollung bei Einfuhr zu erhalten und den Verkäufer in angemessener Weise zu unterstützen bei für den Verkäufer kostenfreiem Erhalt von arbeitsbezogenen Einladungs schreiben, Arbeitserlaubnis, Visa und ähnlichen Dokumenten, welche der Verkäufer oder einer seiner Angestellten oder Agenten möglicherweise benötigen.

7.4 Der Käufer beantwortet unverzüglich alle Anfragen oder Vorlagen zur Kommentierung oder Genehmigung von Dokumenten, Zeichnungen oder Informationen.

8. LIEFERUNG

8.1 Falls im Kaufvertrag kein Lieferort angegeben ist, erfolgt die Lieferung ab Werk an der Betriebsstätte des Verkäufers, sofern der Verkäufer keiner abweichenden Vereinbarung schriftlich zugestimmt hat. Teillieferungen durch den Verkäufer sind zulässig.

8.2 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind genannte Lieferdaten nur ungefähre Angaben; soweit Lieferfristen genannt werden, sind diese nicht als Fixtermine im Rahmen eines Fixhandelsgeschäfts zu verstehen. Ist kein Datum für die Lieferung festgelegt, erfolgt die Lieferung innerhalb angemessener Frist.

8.3 Falls der Verkäufer eine Warenmenge von bis zu 5 % über oder unter der geordneten Menge liefert, hat der Käufer kein Recht, die Ware oder einen Teil davon aufgrund der zu hohen oder zu geringen Liefermenge zu reklamieren oder zurückzuweisen, und zahlt den anteilmäßigen Vertragspreis für diese Waren. Innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware teilt der Käufer dem Verkäufer die zu hohe oder zu geringe Liefermenge mit.

9. LAGERUNG

9.1 Nimmt der Käufer die Waren nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Mitteilung, dass sie zur Auslieferung bereitstehen, ab oder ist dem Verkäufer die Lieferung der Waren unmöglich, weil der Käufer seine Verpflichtungen aus Ziffer 7 nicht erfüllt hat, hat der Verkäufer das Recht, die Waren im Namen und auf Kosten des Käufers zu lagern. Die Gefahr des Untergangs der Waren geht auf den Käufer über. Die Einlagerung gilt als Lieferung an den Käufer, sodass der Verkäufer mit Vornahme dieser Lieferung Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises erlangt.

10. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

10.1 Das Eigentum an den Waren (ausgenommen Software) geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer vom Käufer alle fälligen Zahlungen bezüglich der Waren erhalten hat. Gleichwohl geht die Gefahr von Verlust oder Beschädigung der Waren bereits mit Lieferung auf den Käufer über; der Käufer erhält die Waren in einem zufriedenstellenden Zustand, versichert sie ausreichend namens des Verkäufers in Höhe des gesamten Kaufpreises und legt auf Verlangen einen Nachweis für das Bestehen des Versicherungsschutzes vor.

10.2 Bis zum Übergang des Eigentums auf den Käufer ist dieser Besitzmittler der Waren für den Verkäufer und kennzeichnet diese deutlich als Eigentum des Verkäufers. Falls der Käufer im Zahlungsverzug ist oder anderweitig gegen den Vertrag verstößt und vorausgesetzt, der Verkäufer macht von seinem Rücktrittsrecht vom Vertrag Gebrauch, so kann der Verkäufer bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Käufer jederzeit die Herausgabe der gemäß dem Vertrag gelieferten Waren verlangen. Leistet der Käufer dem Herausgabeverlangen nicht innerhalb eines Zeitraums von 8 Tagen Folge, so kann der Verkäufer (unbeschadet weiterer ihm zustehender Rechte und Ansprüche) die Waren wieder in Besitz nehmen.

10.3 Der Käufer führt genaue Aufzeichnungen, um die Rückverfolgbarkeit aller vom Verkäufer auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erworbenen Waren zu gewährleisten, und unterstützt den Verkäufer angemessen, falls von ihm gekaufte Waren von einem Produktrückruf, einer Warnung oder sonstigen Korrekturmaßnahmen des Verkäufers betroffen sind.

11. GEWÄHRLEISTUNG DES VERKÄUFERS

11.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Lieferung bei sachgemäßer Verwendung frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den vertraglichen Spezifikationen entsprechen. „Sachgemäße Verwendung“ in diesem Sinne bedeutet Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung gemäß den Spezifikationen des Verkäufers und anerkannter Branchenpraxis.

11.2 Die Pflicht des Verkäufers gemäß dieser Garantie beschränkt sich nach dessen Wahl entweder auf Beseitigung der Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung an den Waren auftreten, durch Reparatur oder Austausch oder, nach dessen Wahl, auf die Rückerstattung des Kaufpreises, den der Verkäufer für die Waren erhalten hat. Soweit der Verkäufer sich für die Reparatur der Waren entscheidet, hat der Käufer die zu reparierenden Waren auf eigene Kosten zum Verkäufer zurückzusenden. Für die vom Verkäufer gemäß dieser Bestimmung reparierten bzw. ersatzweise gelieferten Gegenstände übernimmt dieser eine Garantie bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die ersetzten Gegenstände gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Der Verkäufer ist nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn (i) der Käufer dem Verkäufer innerhalb 7 Tagen nach Lieferung bzw., wenn der Mangel bei angemessener Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb angemessener Frist nach Feststellung des Mangels denselben anzeigt, (ii) der Verkäufer nach Erhalt der Fehlermitteilung eine angemessene Gelegenheit zur Untersuchung der Waren erhält, und (iii), soweit die Waren dem Verkäufer durch den Käufer zurückgegeben werden, die Bestimmungen von Ziffer 11.7 befolgt werden. Der Verkäufer haftet nicht für die Kosten von Demontage, Transport, erneutem Zusammenbau und erneuter Prüfung der unter diese Garantie fallenden Waren.

11.3 Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Ausfälle infolge von normalem Verschleiß, Missbrauch, Vernachlässigung von Wartungs- und Unterhaltungspflichten bzw. infolge von Reparaturen oder Änderungen, die ohne Zustimmung des Verkäufers an den Waren vorgenommen worden sind, oder aufgrund von vom Käufer bereitgestellten Entwürfen und Spezifikationen, von ihm erteilten Weisungen, von ihm entwickelter und in oder mit den Waren genutzter Software oder Firmware-Programmen, die Haftung erstreckt sich allgemeiner nicht auf Mängel, die dem Käufer anzulasten sind oder die durch vom Käufer vorgenommene Handlungen entstanden sind, ohne dass dieser dafür die schriftliche Zustimmung des Verkäufers hatte.

11.4 **VORBEHALTLICH ZIFFER 14.3 TRITTE DIESE GEWÄHRLEISTUNG IN RECHTLICH WEITEST ZULÄSSIGEM UMFANG AN DIE STELLE ALLER ANDERWEITIGEN MÜNDLICHEN, SCHRIFTLICHEN, GESETZLICHEN, AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN GARANTIE UND BEDINGUNGEN UND SCHLIESST DIESE ENTSPRECHEND AUS. FÜR DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS UND DIE ANSPRÜCHE DES KÄUFERS AUS VERTRAGSVERLETZUNG, VERLETZUNG GESETZLICHER PFLICHTEN, GARANTIE, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND WEGEN MÄNGELN DER WAREN ODER EINER AUF EINEM MANGEL BERUHENDEN BESCHÄDIGUNG DER WAREN IST ALLEIN UND AUSSCHLIESSLICH DIE VORLIEGENDE KLAUSEL ÜBER DIE GEWÄHRLEISTUNG DES VERKÄUFERS MASSGEBLICH; DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR MÄNGEL ODER SCHÄDEN, DIE NACH ABLAUF DER OBEN BEZEICHNETEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST AUFTRETEN.**

11.5 Sofern der Verkäufer die einer Gewährleistung unterliegenden Waren (bzw. Teile oder Komponenten davon) nicht hergestellt hat, hat der Käufer nur Anspruch auf die Garantien, welche dem Verkäufer vom tatsächlichen Hersteller gewährt werden.

11.6 Waren, für die kein Gewährleistungsanspruch besteht, darf der Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zurückgeben.

11.7 Vor der Rückgabe von Waren teilt der Käufer der „Qualitäts“-Abteilung die beabsichtigte Rückgabe per Fax (+ 49 911 56 93 - 530) mit und macht dabei die folgenden Angaben: (i) die auf dem Produktetikett stehende(n) Herstellungsteilenummer(n) und Seriennummern; (ii) das Herstellungsdatum (soweit auf dem Produktetikett angegeben); (iii) Menge pro Teilenummer; und (iv) Rückgabegrund für jede einzelne Ware. Erst nach Ermächtigung durch die Qualitätsabteilung des Verkäufers und Erhalt einer Referenznummer (welche bei der gesamten Korrespondenz anzugeben ist) dürfen die Waren zurückgegeben werden. Falls die Garantie für die Waren abgelaufen ist, wird ein Kostenvoranschlag für die Reparatur erstellt. Den zurückgesandten Waren müssen beiliegen: (i) eine „Proforma“-Rechnung mit Angabe des Warenwerts zu Zollzwecken, falls der Käufer nicht in Deutschland ansässig ist, bzw. eine Versandanzeige, falls der Käufer in Deutschland ansässig ist; und (ii) eine Erklärung, dass die Waren zum Zweck der Überprüfung/Reparatur zurückgesandt werden.

12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND LIZENZ ZUR NUTZUNG EINGEBETTETER SOFTWARE

12.1 Aufgrund dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags gehen die gewerblichen Schutzrechte des Verkäufers bzw. die an den gelieferten Waren bestehenden gewerblichen Schutzrechte nicht auf den Käufer über (gewerbliche Schutzrechte in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschließlich Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Know-how und geschützte Informationen). Die vom Verkäufer gelieferten Entwürfe, Zeichnungen und Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht vervielfältigt, weitergegeben, kopiert oder einem Reverse Engineering unterzogen werden.

12.2 Ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers ist es dem Käufer nicht gestattet, Marken oder andere Kennzeichen, die auf den gelieferten Waren aufgeprägt, aufgedruckt oder sonst angebracht sind, zu entfernen, verbergen, verdecken oder zu verändern. Waren, bei denen der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers Marken oder andere Kennzeichen entfernt, verborgen, verdeckt oder verändert hat, dürfen vom Käufer nicht weiterveräußert werden.

12.3 Die in die Ware eingearbeitete Software oder Firmware wird lediglich unter Lizenz zur Nutzung der Software geliefert, alle weiteren Nutzungsrechte bleiben beim Verkäufer. Der Verkäufer erteilt dem Käufer eine Lizenz, die Software bzw. Firmware ausschließlich im Zusammenhang mit diesen Waren zu nutzen und nur, soweit dies zur Nutzung der Waren für ihren vorgesehenen handelsüblichen Verwendungszweck erforderlich ist. Die Lizenz umfasst das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, jedoch nur, soweit dies zum Verkauf der Waren rechtlich erforderlich ist. Ohne die dazugehörigen Lizenzen exportiert oder reexportiert der Käufer die Waren nicht. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die Software zurückzuentwickeln (*reverse engineer*), zu dekompileieren oder zurückzuübersetzen oder die Software von den Waren getrennt Dritten zu überlassen oder ihnen zu vermieten.

12.4 Die Dauer der Lizenz ist beschränkt auf die Lebensdauer der Waren, in welche die Software bzw. Firmware eingearbeitet ist.

13. SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

13.1 Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüchen frei, die gegen den Käufer bestehen, weil die Nutzung oder der Verkauf der Waren bei Vertragsschluss erteilte oder eingetragene Schutzrechte verletzt; die Freistellungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Verletzungen, die auf einer Verbindung oder Kombination der Waren mit anderen Artikeln, Geräten oder Vorrichtungen beruhen oder die darauf zurückzuführen sind, dass Waren oder Warenteile nach vom Käufer gelieferten Entwürfen gefertigt wurden. Voraussetzung für diese Freistellung ist, dass der Käufer (i) dem Verkäufer unverzüglich von jedem erhobenen Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung schriftlich Mitteilung macht, (ii) dem Verkäufer (auf dessen Kosten) gestattet, im Namen des Käufers diesbezüglich einen Rechtsstreit oder Verhandlungen zu führen, und (iii) auf Wunsch des Verkäufers und gegen angemessene Kostenerstattung alle Schritte unternimmt, welche zumutbarerweise zur Unterstützung des Verkäufers im Zusammenhang mit einer Abwehr erhobener Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung erforderlich sein können. Vorbehaltlich Ziffer 14 ist in der vorstehenden Klausel die gesamte Haftung des Verkäufers wegen Schutzrechtsverletzungen abschließend geregelt.

14. HAFTUNGSBEGRENZUNG

14.1 Vorbehaltlich Ziffer 14.3 haftet der Verkäufer unter keinen Umständen für Nutzungs- oder Produktionsausfall, für entgangenen Gewinn, Geschäftschancen, Aufträge, Einnahmen oder erwartete Einsparungen, für erhöhte Betriebskosten, für durch Produktrückrufe oder Abhilfemaßnahmen entstehende Kosten oder für sonstige Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die dem Käufer oder Dritten entstehen.

14.2 Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten für jedwede Ansprüche, die gegen den Verkäufer, dessen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und Lieferanten aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund bestehen.

14.3 Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht bei Betrug oder arglistiger Täuschung, bei durch Fahrlässigkeit des Verkäufers verursachten Todesfällen und Körperverletzungen oder bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen und zentralen vertragstypischen Verpflichtungen (Kardinalpflichten) des Verkäufers.

14.4 Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 14.3 und ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag oder anderweitig, ist die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Ansprüche jeder Art wegen Vermögens- und sonstiger Schäden, die auf Erfüllungshandlungen bzw. der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Verkäufers gemäß diesem und aller anderen Verträge unter diesen Geschäftsbedingungen in einem Kalenderjahr beruhen, in jedem Fall der Höhe nach auf den Betrag von 50 % des Werts der dem Käufer in dem Kalenderjahr gelieferten Waren beschränkt.

14.5 Ist der Käufer nicht der alleinige Endnutzer und Endeigentümer der Waren, unternimmt er alle ihm zumutbaren Anstrengungen, seine Verträge mit den Endnutzern, Endeigentümern bzw. Kunden so zu gestalten, dass die in der vorliegenden Klausel beschriebenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen des Verkäufers auch gegenüber diesen Personen gelten.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Die empfangende Partei wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei keinerlei vertrauliche Informationen Dritten zugänglich machen oder ihnen gegenüber offenlegen außer zum Zweck der Herstellung und des Kaufs der Waren gemäß diesen Geschäftsbedingungen.

15.2 Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit gilt zu jeder Zeit während der Laufzeit eines jeden Vertrags, dessen Bestandteil diese Geschäftsbedingungen sind, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags. Ihre Gültigkeit erlischt für Informationen, welche zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder aufgrund Gesetz oder behördlicher Anordnung offengelegt werden.

15.3 Jede offenlegende Partei ist berechtigt, von der jeweils anderen empfangenden Partei unmittelbar nach Ablauf oder vorheriger Kündigung des Vertrages (ungeachtet des Grundes) die Rückgabe aller vertraulichen Informationen in ihrem Besitz zu verlangen.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Tritt auf Seiten einer Partei eine Verhinderung, Beschränkung oder eine Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten ein infolge Naturkatastrophen, staatlicher Handlungen oder Unterlassungen, Krieg, Feindseligkeiten, terroristischer Akte, Arbeitskampfmaßnahmen, ausbleibender oder verspäteter Material- oder Geräteelieferungen, Feuer, Explosion, Unfall oder Ausfall wesentlicher Maschinen oder Geräte oder infolge sonstiger Ursachen (gleichviel, ob diese mit den vorstehend aufgezählten Ereignissen vergleichbar sind), auf die diese Partei bei billiger Betrachtung keinen Einfluss hat, kann sie diese Umstände für die Dauer der Verhinderung, Beschränkung bzw. der Verzögerung als Entschuldigungsgrund geltend machen und haftet insoweit nicht für die Lieferstörung. Die Frist für die Leistungserbringung verlängert sich entsprechend.

16.2 Verzögert sich die Vertragserfüllung aus einem der oben genannten Gründe um mehr als 3 Monate und haben sich die Parteien nicht auf geänderte Modalitäten für die weitere Vertragserfüllung nach Wegfall des Verzugsgrundes geeinigt, kann jede Partei nach Ablauf dieses Zeitraums, und solange der Grund für die Nichterfüllung andauert, den Vertrag mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich kündigen.

17. KÜNDIGUNG UND AUSSETZUNG

17.1 Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei kündigen, wenn die andere Partei (i) einen wesentlichen Vertragsbruch begeht, der nicht geheilt werden kann, (ii) dauerhaft gegen den Vertrag oder gegen diese Geschäftsbedingungen verstößt und diesem Verstoß nicht innerhalb von 15 Tagen nach schriftlicher Aufforderung abhilft, (iii) aufgelöst wird, zahlungsunfähig wird, überschuldet ist, ihre Schulden nicht bezahlt, nicht dazu in der Lage ist oder die Unfähigkeit zur Bezahlung der Schulden schriftlich einräumt, einen Insolvenzantrag stellt oder wenn ein Insolvenzverfahren gegen die andere Partei eröffnet wird, einen Beschluss zur Abwicklung oder Liquidation fassen lässt, hinsichtlich ihrer Vermögenswerte der Ernennung eines Zwangsverwalters, Insolvenzverwalters oder einer ähnlichen Amtsperson unterliegt oder dies beantragt, oder (iv) ihre Geschäfte einstellt oder einzustellen droht.

17.2 Der Verkäufer kann nach eigener Wahl die Erfüllung des Vertrag aussetzen (i) bis zur Beseitigung des Zustands, welcher die Ausübung seines Kündigungsrechts unter Ziffer 17.1(ii) begründet, oder (ii) falls der Käufer bei Fälligkeit nicht zahlt oder eine seiner anderen Vertragspflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Der Verkäufer ist berechtigt (i) sein Kündigungs- oder Aussetzungsrecht zu jeder Zeit auszuüben, solange der Störungszustand anhält oder nicht beseitigt ist, und der Verkäufer bleibt während einer Aussetzung von Leistungen berechtigt, zu jeder Zeit den Vertrag zu kündigen, (ii) die Zeit für die Erfüllung seiner Vertragspflichten unter angemessener Berücksichtigung der Aussetzung zu verlängern, (iii) vom Käufer alle Kosten, welche ihm infolge oder in Verbindung mit der Aussetzung entstehen, ersetzt zu verlangen.

17.3 Jede Partei kann den Vertrag nur nach Maßgabe der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen kündigen.

17.4 Vorbehaltlich Ziffer 17.5 hat keine Partei nach Kündigung oder Vertragsablauf irgendeinen direkt oder indirekt durch die Kündigung oder den Vertragsablauf begründeten Zahlungsanspruch gegen die andere Partei, sofern der Käufer dem Verkäufer innerhalb 15 Tagen nach Kündigung seitens einer der Parteien den offenen Saldo des Vertragswerts der Waren bezahlt, welche bis zum Kündigungsdatum geliefert werden.

17.5 Die Kündigung oder der Vertragsablauf berühren weder (i) die hierin enthaltenen, über die Kündigung und den Vertragsablauf hinaus geltenden Rechte einer Partei, noch (ii) irgendwelche früheren Rechte, welche eine der Parteien vor Kündigung oder Vertragsablauf erworben hat.

18. VERSCHIEDENES

18.1 Der Verkäufer kann seine auf diesen Geschäftsbedingungen basierenden Vertragspflichten und vertraglichen Rechte durch jedes verbundene Unternehmen erfüllen und ausüben oder seine Vertragspflichten durch einen von ihm nach seinem uneingeschränkten Ermessen zu diesem Zweck ernannten Agenten oder Subunternehmer erfüllen, dabei gilt jede Handlung oder Unterlassung derselben zum Zweck dieser Geschäftsbedingungen als Handlung oder Unterlassung des Verkäufers.

18.2 Die einzelnen Rechte und Ansprüche einer der Parteien aus dem Vertrag gelten unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund.

18.3 Entscheidet ein zuständiges Gericht, Schiedsgericht bzw. eine zuständige Verwaltungsbehörde, dass eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar ist, gilt die Bestimmung in dem rechtswidrigen, ungültigen, nichtigen, anfechtbaren oder undurchsetzbaren Umfang nach dem Willen der Parteien als abtrennbar, sodass die restlichen Bestimmungen des Vertrages und der restliche Teil dieser Bestimmung weiterhin in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.

18.4 Soweit eine Vertragspartei sich auf Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet beruft, gilt dies nicht als Verzicht auf irgendeines ihrer Rechte aus diesem Vertrag.

18.5 Soweit eine Vertragspartei eine Vertragsverletzung oder die Nichteinhaltung einer Bestimmung dieses Vertrags seitens des Käufers nicht rügt, lässt sich daraus keine Billigung späterer Vertragsverletzungen oder Nichteinhaltungen herleiten und berührt in keiner Weise die übrigen Bestimmungen des Vertrags.

18.6 Der Verkäufer kann jeden Vertrag oder einen Teil davon auf jedes seiner verbundenen Unternehmen übertragen. Jede weitere Übertragung dieses Vertrags ist nicht zulässig, es sei denn, die andere Partei stimmt der Übertragung schriftlich zu (wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf).

18.7 Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen und sind der anderen Partei persönlich, per Post oder Fax an deren Sitz oder an die Adresse zu senden, die im Vertrag genannt wird.

18.8 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

18.9 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit oder diesen Geschäftsbedingungen oder ihrer Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf, Deutschland, und die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch oder Deutsch (wobei die Parteien zu Beginn des Verfahrens eine Einigung über die Sprache herbeiführen; mangels einer Einigung gilt Englisch als die vereinbarte Sprache; Dokumente sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache sind zu Beweis Zwecken zulässig). Diese Schiedsklausel steht dem nicht entgegen, dass sich eine Partei für eine gerichtliche Verfügung oder ein anderes ähnliches einstweiliges Rechtsmittel an ein deutsches Gericht oder ein Gericht im Land des Käufers wendet, um die andere Partei von einem Verstoß oder einem erwarteten Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen abzuhalten.

18.10 Das 1980 in Wien unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über „Verträge über den internationalen Warenkauf“ findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

18.11 Die Parteien stimmen überein, dass keine Bestimmung dieses Vertrags und kein durch diesen Vertrag begründeter Anspruch von einem Dritten durchgesetzt werden kann.

18.12 Diese Geschäftsbedingungen werden in deutscher und englischer Fassung erstellt. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der unterschiedlichen Sprachfassungen dieser Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.